

Stofflistenantrag



RAP_EGKC_2038

- Neueintrag
 Änderungsantrag
 Umsetzung von Nachforderungen

Antragsteller beim BfS	Bundesamt für Strahlenschutz
Datum Eingang BfS	12.09.2011

Antragsgegenstand

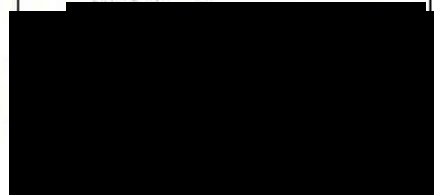
Stoffdaten

Feld	Wert		
Code	BB_001		
Stoff/Stoffgruppe	Bitumen		
Elementzusammensetzung/Formel/Name/Werkstoff-Nr.	Bitumen (kein Teer), etwaige Zusätze zur Verbesserung der Witterungs- und Wasserbeständigkeit		
Verfahrensstatus	a		
Leitparameter			
Angabe als	Gesamtmasse		
Deklarations-schwellenwert [Massen-%] Neuabfall	101,00	Deklarations-schwellenwert [Massen-%] Altabfall	101,00
Beschreibungs-schwellenwert [Massen-%] Neuabfall	1,00	Beschreibungs-schwellenwert [Massen-%] Altabfall	5,00
Löslichkeit in Wasser bei ca. 20°C [g/l]	unlöslich		

Beantragung durch das BfS



Zustimmung durch den NLWKN



Literatur	
Revision	0
Antragsdatum	05.07.2012
Häufigkeit	nicht relevant
Gültigkeitsbereich	handelsübliches Bitumen, soweit fest, nicht dispergiert, wasserunlöslich und indifferent. Lösungsmittelreste und sonstige Verunreinigungen (z. B. mit Bitumen fixierte oder vergossene radioaktive Abfälle) sind gesondert anzugeben. <i>Bitumen-Teer-Gemische werden nicht durch diesen Stofflisten-Eintrag beschrieben</i>
Produktkontrollmaßnahmen ¹	Der Stoff "Bitumen" ist z. B. über die Herkunft oder durch visuelle Inspektion zu identifizieren. Sofern nicht dem Gültigkeitsbereich entsprechende Komponenten enthalten sind und nicht aussortiert werden, sind diese im Rahmen der Sortierung der Abfälle nach Art und Menge zu erfassen und gesondert anzugeben. Die Menge an "Bitumen" gemäß Gültigkeitsbereich ist, z. B. durch Wägung, zu ermitteln. Der Ablieferungspflichtige / Abführungspflichtige bzw. Konditionierer hat die Durchführung der vorgenannten Schritte zu dokumentieren. Zur Bestätigung der ordnungsgemäßen Durchführung dieser Maßnahmen im Rahmen von begleitenden Kontrollen durch den Sachverständigen vor Ort ist ein Umfang von ca. 5 % bis 10 % der Abfälle ausreichend.*
Nullwert Neuabfall ¹ [Massen-%]	nicht relevant
Nullwert Altabfall ¹ [Massen-%]	nicht relevant

01V 8-131

und Additiv bei der Konditionierung

Bitumen-Teer-Gemische werden nicht durch diesen Stofflisten-Eintrag beschrieben

01V 8-131

Zusammensetzung

Bestandteil / Code	Name	Massen-%	Untere Grenze ¹ [%]	Obere Grenze ¹ [%]
BB_001	Bitumen	100		

Anteil der Ausprägung

Da es sich um einen Basisstoff handelt, der nicht Teil des Rechnerischen Nachweises ist, ist der Anteil der Ausprägung, als Parameter des Rechnerischen Nachweises nicht relevant.

Ausschöpfungsanteile

Da der Basisstoff BB_001 „Bitumen“ nicht in PFB-Stoffe zerlegbar ist, ist die Angabe der Ausschöpfungsanteile nicht relevant.

01V 8-131

* Bei kontaminierten Baustoffen mit Bitumen ist die Toxizität z. B. durch Dekontaminationsanalyse zu belegen. Es ist hierbei ein Grenzwert von 25 mg PAH/kg zu beachten.

¹ Teil der Definition des Gültigkeitsbereichs

01V 8-131

01V 8-131

Erläuterungen

Erläuterungen zur Ermittlung der Stoffdaten

Elementzusammensetzung/Formel/Name/Werkstoff-Nr.

Im Feld „Elementzusammensetzung/Formel/Name/Werkstoff-Nr.“ wurde die chemische Form, für die der beantragte Stofflisteneintrag gelten soll, verdeutlicht durch Abgrenzung vom Teer (Kenn-Nr. 333, 496, 1446 und 1496 des Anhangs 1 der VwVwS /1/) und Einbeziehung von im handelsüblichen Bitumen vorkommenden Zusatzstoffen.

Verfahrensstatus

Da der Antrag an das NLWKN weitergeleitet wurde, hat das BfS den Verfahrensstatus auf „a“ für *beantragt* gesetzt.

Leitparameter

Für den beantragten Stofflisteneintrag wurden keine Leitparameter angegeben, da es sich nicht um einen Stoffvektor handelt.

Angabe als

Der Anteil dieses Stofflistenantrags an einem Abfallgebinde ist identisch mit dem Anteil der Gesamtmasse von Bitumen und so auch vom Abfallverursacher anzugeben, da hierfür auch die Schwellenwerte gelten. Die Angabe dient ausschließlich der stofflichen Beschreibung der radioaktiven Abfälle, eine Bilanzierung ist nicht erforderlich.

Schwellenwerte

Die Ermittlung der Deklarationsschwellenwerte ist unten unter „Erläuterungen zur Ermittlung der Schwellenwerte“ beschrieben. Aus den Deklarationsschwellenwerten ergeben sich wiederum die Beschreibungsschwellenwerte für Neu- und Altabfälle basierend auf der in /2/ beschriebenen Vorgehensweise.

Löslichkeit

Handelsübliches Bitumen samt etwaigen Zusatzstoffen, die einer Verbesserung der Witterungs- und Wasserbeständigkeit dienen, ist gemäß Gültigkeitsbereich fest, nicht dispergiert, wasserunlöslich und indifferent.

Revision

Dies ist ein erstmaliger Antrag, der folglich die Revision 0 darstellt.

Häufigkeit

Da es sich um einen Basisstoff handelt, der nicht Teil des Rechnerischen Nachweises ist, ist die Häufigkeit des Vorkommens von Bitumen in Abfällen als Parameter des Rechnerischen Nachweises nicht relevant.

Gültigkeitsbereich

Der Gültigkeitsbereich umfasst alle handelsüblichen Bitumensorten, die nicht in organischen Lösungsmitteln oder Ölen gelöst oder in Wasser dispergiert sind. Verunreinigungen und mit Bitumen fixierte oder vergossene radioaktive Abfälle sind gesondert anzugeben.

Produktkontrollmaßnahmen

Die Zuordnung von noch zu konditionierenden Abfällen zu diesem Stofflisteneintrag wird durch Inaugenscheinnahme nachgewiesen. Dazu ist ein entsprechender Prüfschritt im Ablaufplan vorzusehen.

Die Zuordnung von bereits konditionierten Abfällen zu diesem Stofflisteneintrag wird im Rahmen der Überarbeitung der Abfallgebindedokumentation durch Plausibilitätsbetrachtungen auf Grundlage der vorliegenden Informationen nachgewiesen.

Die genannten Maßnahmen stellen sicher, dass der Stoff „Bitumen“ zuverlässig identifiziert und mengenmäßig erfasst wird und dass ggf. vorhandene Verunreinigungen entweder aussortiert oder nach Art und Menge erfasst werden.

Nullwerte

Da es sich um einen Basisstoff handelt, der nicht Teil des Rechnerischen Nachweises ist und für den daher auch keine Häufigkeit als Parameter des Rechnerischen Nachweises angenommen wurde, sind Nullwerte nicht relevant.

Erläuterungen zur Ermittlung der Elemente des Stoffvektors

Es handelt sich um einen Basisstoff, der keine untergeordneten Elemente hat.

Zusammensetzung heruntergebrochen auf PFB-Stoffe

Es handelt sich um einen Basisstoff, der bzgl. der Zusammensetzung wie ein PFB-Stoff behandelt wird. D. h., der beantragte Basisstoff „Bitumen“ lässt sich nicht weiter herunterbrechen.

Angaben zum nicht spezifizierten Rest

Nicht relevant, da es sich nicht um einen Stoffvektor sondern um einen Basisstoff handelt.

Angaben zum Ausschluss von Stoffen

Nicht relevant, da es sich nicht um einen Stoffvektor sondern um einen Basisstoff handelt.

Erläuterung zur Ermittlung des Anteils der Ausprägung

Da es sich um einen Basisstoff handelt, der nicht Teil des Rechnerischen Nachweises ist und für den daher auch keine Verteilung der verfügbaren zulässigen Masse und Grenzkonzentration auf verschiedene Ausprägungen als Parameter des Rechnerischen Nachweises angenommen wurde, sind Anteile der jeweiligen Ausprägungen nicht relevant.

Erläuterungen zur Ermittlung der Ausschöpfungsanteile

Die Ausschöpfungsanteile für Neu- und Altabfälle ergeben sich gemäß dem in /2/ dargestellten Verfahren auf Basis der Deklarationsschwellenwerte und betragen jeweils 0,0. Da es sich allerdings um einen Basisstoff handelt, der nicht bilanziert werden muss, sind die Ausschöpfungsanteile für diesen Basisstoff nicht relevant.

Erläuterung zur Ermittlung der Schwellenwerte

Bitumen kann in beliebigen Mengen in den endzulagernden radioaktiven Abfällen enthalten sein, da Anhang 4 des PFB Konrad /3/ ausschließlich die Einlagerung von Stoffen der Listen I und II der GrwV 1997 /4/ (entspricht den Anlagen 7 und 8 der aktuellen GrwV /5/) und schädlicher Verunreinigungen im Sinne des § 137 NWG /6/ beschränkt. Bitumen ist zu keiner dieser Stoffgruppen zu zählen. Gemäß Kenn-Nr. 326 des Anhangs 1 der VwVwS /1/ zählt Bitumen zu den nicht wassergefährdenden Stoffen gemäß Nr. 1.2a. Folglich ist Bitumen (soweit fest, nicht dispergiert, wasserunlöslich und indifferent) bezüglich der einlagerbaren Menge nicht beschränkt. Aus diesen Gründen ergeben sich die Deklarations-schwellenwerte für Neu- und Altabfälle zu 101%.

Literatur

/1/ VwVwS:

Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen. In: BAnz. vom 29.5.1999 Nr. 98a; 27.7.2005 Nr. 142a

/2/

Umsetzung der das Wasserrecht betreffenden Nebenbestimmungen des PFB Konrad - Projektbericht, Institut für Sicherheitstechnologie (ISTec) GmbH, Köln, November 2010.

/3/ Niedersächsisches Umweltministerium:

Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Endlagerung von radioaktiven Abfällen im Endlager Konrad. In: Planfeststellungsbeschluss Konrad (Hannover) (2002), S. Anhang 4-1.

/4/ Bundesregierung:

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (Grundwasserverordnung - GrwV). In: Bundesgesetzblatt (1997), S. 542.

/5/ Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung - GrwV) vom 09.11.2010. In: Bundesgesetzblatt I, S. 1513.

/6/ Niedersächsisches Umweltministerium:

Niedersächsisches Wassergesetz. In: Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Ausgabe 23/2007, Hannover, S. 345 ff.